

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 24

717

31. Dezember 2019

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 2020 (Epiphania)</i>	717	
<i>Kirchliches Gesetz über den Zusammen- schluss der Evangelischen Kirchenbe- zirke Weinsberg und Neuenstadt</i>	718	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirch- lichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen und anderer Kirchlicher Gesetze</i>	719	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirch- lichen Gesetzes Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg und weiterer Vorschriften</i>	724	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirch- lichen Gesetzes über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode</i>	725	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württem- bergischen Pfarrgesetzes</i>	726	
<i>Kirchliches Gesetz über den Zusammen- schluss der Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen</i>	726	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitar- beitervertretungsgesetzes</i>	728	
		<i>Einberufung der 16. Landessynode</i> 736
		<i>Änderung der Vereinbarung gemäß § 97 Absatz 1 und 2 Schulgesetz</i> 736
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Renningen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirchengemeinde Renningen auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leonberg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i> 737
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangeli- schen Kirchengemeinde Baiersbronn und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Klosterreichenbach über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Kloster- reichenbach und Röt auf die Evangelische Kirchengemeinde Baiersbronn gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i> 739
		<i>Dienstnachrichten</i> 741
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> 741
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> 747

Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 2020 (Epiphania)

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. November 2019
AZ 52.13-3 Nr. 77.34-18-07-04-V01

Das Pflichtopfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie die vielfältigen Projekte von Missionswerken, die mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zusammenarbeiten.

So unterstützt zum Beispiel die „Evangelische Mission in Solidarität“ (EMS) Selbsthilfegruppen für Mütter von Kindern mit Behinderungen in Ghana, das „Deutsche Institut für Ärztliche Mission“ setzt sich für zuverlässige Medikamentenversorgung weltweit ein, der „Freundeskreis Vellore“ bietet Krankenhauseelsorge für mittellose Patienten in Indien an, und „Overseas Council Europe“ engagiert sich für verfolgte Christinnen und Christen im Iran.

Ihr Opfer heute ist ein Zeichen, dass die Fürsorge Gottes alle Kulturen und Erdteile umfasst:

„Ich glaube, hilf meinem Unglauben“ (Markus 9,24; Jahreslosung). Vielen Dank für Ihre Gabe.

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt

vom 23. März 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt

§ 1 Bildung des Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufgehoben.

(2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt und Evangelischen Dekanatsbezirk Weinsberg-Neuenstadt gemäß § 1 Absatz 1 der Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt ist Weinsberg.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt auf den Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt über.

(2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt auf diesen über.

(3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücks-

gleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

(4) Der Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt tritt jeweils an die Stelle der Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt im Verband für die Evangelische Tagungsstätte Löwenstein und jeweils dem Kreisdiakonieverband Heilbronn und Hohenlohekreis.

§ 3 Bezirkssatzung

(1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.

(2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.

(3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 der Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt über.

§ 4 Übergangszuständigkeit

Ab dem 1. Januar 2020 nehmen bis zur Bildung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt die beiden Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Neuenstadt gemeinsam die Aufgaben der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt wahr.

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), zuletzt geändert durch die Kirchlichen Gesetze vom 27. November 2018 (Abl. 68

S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307), wird in Spalte 1 die Angabe „10 Weinsberg Neuenstadt Öhringen“ durch die Angabe „10 Weinsberg-Neuenstadt Öhringen“ ersetzt.

Artikel 3

Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsamtes im Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt durch zwei Dekaninnen oder Dekane

(1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt wird das Dekanatsamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz mit den Pfarrstellen Weinsberg I und Neuenstadt I verbunden.

(2) In Abweichung zu § 39 Württembergisches Pfarrgesetz tragen beide Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen nach Absatz 1 die Dienstbezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Neuenstadt I nimmt den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss sowie die Geschäftsführung im Evangelischen Kirchenbezirk Weinsberg-Neuenstadt wahr.

(4) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber auf die Pfarrstellen nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten des Gesetzes unberührt.

(5) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 4

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Anlage 1 der kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch die Kirchliche Verordnung vom 1. Februar 2019 (Abl. 68 S. 382) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Weinsberg,“ und „Neuenstadt,“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Waiblingen,“ das Wort „Weinsberg-Neuenstadt,“ eingefügt.

2. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „Friedrichshafen Schlosskirche I,“ die Worte „Weinsberg I,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „Weinsberg I“ durch die Worte „Neuenstadt I“ ersetzt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 4 können nach Inkrafttreten durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3, Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a tritt mit dem ersten Freiwerden der Pfarrstelle Neuenstadt I außer Kraft und Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b in Kraft.

Stuttgart, den 15. April 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen und anderer Kirchlicher Gesetze

vom 18. Oktober 2019

Die Landessynode hat folgendes Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen

Das Kirchliche Gesetz über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG)“

2. Der Einzige Paragraph wird durch die folgenden Abschnitte ersetzt:

„Erster Teil Aufgaben

§ 1 Aufgaben

(1) Die Verwaltung durch den Oberkirchenrat, die öffentlich-rechtlichen landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen, die Kirchlichen Verwaltungsstellen, die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle und sonstige Kirchenbehörden erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.

(2) Werden Verwaltungsaufgaben nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Kirchengemeindeordnung, § 20 Absatz 4 Satz 3 Kirchenbezirksordnung oder § 4 Absatz 10 Satz 3 Kirchliches Verbandsgesetz durch die Landeskirche erledigt, so geschieht dies im Namen der kirchlichen Körperschaft und nach den Beschlüssen und Anordnungen ihrer jeweiligen Organe (Erledigungsaufgaben), deren Zuständigkeiten zur Beschlussfassung und Fachaufsicht nach den Kirchlichen Gesetzen unberührt bleiben. Gleiches gilt, wenn aufgrund anderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Verwaltungsaufgaben für kirchliche Stellen durch die Landeskirche oder für die Landeskirche durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne von Absatz 1 erledigt werden.

(3) Zum Zwecke der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 2 werden der Landeskirche die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verarbeitung bereitgestellt. Im Umfang der Erledigung kann die Aktenführung bei der Landeskirche erfolgen.

(4) Die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und

kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen können im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach Absatz 2 Auskunft über die sie betreffenden Angelegenheiten verlangen. Das Auskunftsrecht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf.

Zweiter Teil Kirchliche Verwaltungsstellen und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

§ 2 Kirchliche Verwaltungsstellen

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für die Kirchenbezirke Kirchliche Verwaltungsstellen zu errichten. Ihr Bereich und ihre Aufgaben werden durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geregelt.

§ 3 Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

Beim Oberkirchenrat ist eine Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle errichtet, die für die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Besoldung, Vergütung und sonstigen Geldleistungen an die Pfarrer der Landeskirche, an die Kirchenbeamten und privatrechtlich Angestellten der Landeskirche, der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und im Rahmen der Übertragung der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche zuständig ist. Das Nähere kann durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geregelt werden.

Dritter Teil Zusammenarbeit

§ 4 Verwaltungsdaten

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden, die Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche können folgende personenbezogenen Daten ihrer Bediensteten verarbeiten und untereinander zur allgemeinen verwaltungsinternen Einsicht in elektronischen Verzeichnissen bereitstellen, soweit dies zur Funktionsfähigkeit der Verwaltungsnetze erforderlich ist:

1. Name, Vorname, Namensbestandteile, persönlicher Titel, Amtsbezeichnung,
2. Bezeichnung der kirchlichen Stelle und der Organisationseinheit,
3. Daten zur dienstlichen Erreichbarkeit (dienstliche Adresse, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse),
4. Informationen zur zeitlichen Verfügbarkeit während der regelmäßigen Arbeitszeiten sowie
5. Angaben zum Aufgaben- und Tätigkeitsbereich,
6. Daten, die im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufgaben nach § 1 erhoben werden zum Zwecke der Haushaltsplanung.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden, die Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verpflichten, zum Aufbau von Verwaltungsnetzen Verwaltungsdaten nach Absatz 1 in einer einheitlichen Datenbank bereitzustellen.

§ 5

Geschlechtergerechte Sprache

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchlichen Gesetz sind unabhängig vom Geschlecht der Bezeichneten.“

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verwaltung durch die Kirchengemeinde erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.“

2. § 37 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers kann abgesehen werden, wenn die Besorgung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte und der laufenden Vermögensverwaltung wesentlich auf andere Stellen übertragen ist und die verbliebenen Aufgaben gemäß § 24 Absatz 7 auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen sind; dasselbe gilt, wenn die Aufgaben von einem Mitglied des Kirchengemeinderats mit Unterstützung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Assistenz der Gemeindeleitung) wahrgenommen werden. In den an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen regelt die Ortssatzung, ob eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt wird. In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, wird keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger bestellt.“

3. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„IV. Verwaltung“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Verwaltung der Kirchengemeinde“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn die Kirchengemeinde nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, soweit diese nicht von ihr selbst und nicht von anderen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.“

Artikel 3 Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 5), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verwaltung durch den Kirchenbezirk erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. § 1 Absatz 1 Satz 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.“

2. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„IV. Verwaltung“

3. Der § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Verwaltung des Kirchenbezirks“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn der Kirchenbezirk nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Kirchenbezirks, soweit diese nicht von ihm selbst und nicht von Kirchengemeinden, anderen Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.“

Artikel 4 Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

Das Kirchliche Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 332), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verwaltung im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. § 1 Absatz 1 Satz 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn der Verband nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Verbands, soweit diese nicht von ihm selbst und nicht von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, anderen Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.“

Artikel 5 Änderung des Kirchenregistergesetzes

Dem § 3 Absatz 2 Kirchenregistergesetz vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543), das durch Kirchliches Gesetz vom 23. März 2019 (Abl. 68 S. 409, 412) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programme sind einzusetzen; der Oberkirchenrat kann ausnahmsweise andere geprüfte Verfahren und Programme freigeben.“

Artikel 6**Änderung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes**

§ 1a des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 235), das durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2013 (Abl. 65 S. 532) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort „ausdrücklich“ die Wörter „vom Oberkirchenrat oder“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 VVZG-EKD genügt ein elektronisches Dokument der elektronischen Form, wenn es mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Der elektronischen Form nach Satz 1 genügen auch

1. die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Kirchenbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;

2. sonstige sichere Verfahren, die durch Verordnung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.“

3. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Oberkirchenrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmte Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung, des Datenaustauschs und der sonstigen Kommunikation einschließlich der zugehörigen Programme und technischen Geräte festlegen. Er kann hiervon Ausnahmen zulassen.“

Artikel 7**Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht**

In die Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979 (Abl. 48 S. 388), geändert durch Verordnung vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 300), wird nach § 6 folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Verwaltung**

(1) Die Verwaltung durch eine kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftung erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

(2) Die Verwaltungsaufgaben einer kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung werden, soweit diese nicht selbst und nicht von anderen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 8**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die aufgrund von Artikel 7 geänderten Bestimmungen können durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geändert werden.

**Artikel 9
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2021 in Kraft

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 8. November 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg und weiterer Vorschriften

vom 19. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg

Das Kirchliche Gesetz Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 360) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versorgung ihrer“ durch die Wörter „Versorgung und Beihilfen ihrer versorgungsempfangenden“ ersetzt und nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „und deren Hinterbliebenen“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Satzung der Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg

Die Satzung der Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg in der Fassung vom 24. April 2007 (Abl. 62 S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versorgung ihrer“ durch die Wörter „Versorgung und Beihilfen ihrer versorgungsempfangenden“ ersetzt und nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „und deren Hinterbliebenen“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Steuerbegünstigung“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Versorgung der Beamtinnen und Beamten“ durch die Wörter „Versorgung und Beihilfen ihrer versorgungsempfangenden Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Satzung Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

Die Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg in der Fassung vom 15. April 2000 (Abl. 59 S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „, der durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 24. November 1998 (Abl. 58 S. 158) eingefügt wurde, wird“ durch das Wort „wurde,“ ersetzt und nach der Angabe „§ 14a Bundesbesoldungsgesetz“ die Angabe „und § 17 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Stiftung verfolgt weiterhin das Ziel der Entlastung künftiger Generationen von Aufwendungen für Versorgungsempfänger, zu denen auch die Beihilfeleistungen im Ruhestand gehören, nachhaltig zu erreichen und finanzielle Handlungsspielräume der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auch in Zeiten rückläufiger Kirchensteuer zu erhalten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stiftung hat den Zweck, mit ihren Erträgen zur Deckung der Aufwendungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für die Versorgung und die Beihilfe ihrer versorgungsempfangenden Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Hinterbliebenen beizutragen und diese zu sichern.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Stiftung bildet gesonderte Vermögensmassen für die Mittel nach § 4 Nr. 3 und 4 und die sonstigen Mittel, die jeweils getrennt voneinander ausgewiesen werden und nur entsprechend dem jeweiligen Zweck verwendet werden dürfen. Die Bildung weiterer gesonderter Vermögensmassen im Rahmen des Stiftungszwecks, insbesondere durch Zustiftungen, ist zulässig.“

c) Der bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Mittel nach § 4 Nr. 3 und 4 dürfen nur zu Finanzierung von Versorgungsausgaben verwendet werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Steuerbegünstigung“**

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.“

4. An § 4 Nummer 2 werden die Wörter „soweit sie nicht ausgeschüttet werden,“ angefügt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Änderung der Satzung, Heimfall**

(1) Der Oberkirchenrat kann Änderungen der Satzung beschließen.

(2) Die Aufhebung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können, außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen, durch kirchliches Gesetz erfolgen.

(3) Bei einer Auflösung der Stiftung geht das vorhandene Vermögen auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über mit der Verpflichtung, es im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Satzungsrang

Die aufgrund von Artikel 2 Nummer 2 und 3 und Artikel 3 Nummer 3 bis 5 geänderten Satzungsbestimmungen können nach Inkrafttreten durch Beschluss der Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Oktober 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

**Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Kirchlichen Gesetzes über
die Gewährung einer Entschädigung
für die Mitglieder der
Landessynode**

vom 18. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Gewährung einer Entschädigung
für die Mitglieder der Landessynode**

§ 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode vom 22. November 2016 (Abl. 67 S. 270) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „auf Antrag“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Oktober 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

**Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Württembergischen Pfarrergesetzes**

vom 18. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
**Änderung des Württembergischen
Pfarrergesetzes**

§ 38 des Württembergischen Pfarrergesetzes vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307, 308) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 38
(Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)
Form der Begründung und Umfang
des Dienstverhältnisses im
Vorbereitungsdienst“**

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Gewährung von Teildienst gelten ausschließlich die Verordnungen, die für den Vorbereitungsdienst hierzu Regelungen treffen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 7. November 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

**Kirchliches Gesetz über den Zu-
sammenschluss der Evangelischen
Kirchenbezirke Vaihingen an der
Enz und Ditzingen**

vom 19. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
**Kirchliches Gesetz über die Bildung
des Evangelischen Kirchenbezirks
Vaihingen-Ditzingen**

§ 1
**Bildung des Kirchenbezirks
Vaihingen-Ditzingen**

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufgehoben.

(2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen und Evangelischen Dekanatsbezirk Vaihingen-Ditzingen gemäß § 1 Absatz 1 der Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen ist Vaihingen/Enz.

§ 2**Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen auf den Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen über.

(2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen auf diesen über.

(3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

(4) Der Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen tritt jeweils an die Stelle der Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen im Verband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg.

§ 3**Bezirkssatzung**

(1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.

(2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.

(5) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß §§ 7 Nummer 4, 27 der Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen über.

§ 4**Übergangszuständigkeit**

Ab dem 1. Januar 2020 nehmen bis zur Bildung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzin-

gen die beiden Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse vom Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen an der Enz und dem Evangelischen Kirchenbezirk Ditzingen gemeinsam die Aufgaben der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen wahr.

Artikel 2**Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307), wird in Spalte 1 die Angabe des Wahlkreises „6 Leonberg Ditzingen“ durch die Angabe „6 Leonberg Mühlacker“ und die Angabe „7 Vaihingen Mühlacker“ durch die Angabe „7 Vaihingen-Ditzingen“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung**

In Nummer 122 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung vom 20. November 2012 (Abl. 65 S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (Abl. 68 S. 341) wird in Spalte 1 die Angabe des Wahlkreises „6 Leonberg Ditzingen“ durch die Angabe „6 Leonberg Mühlacker“ und die Angabe „7 Vaihingen Mühlacker“ durch die Angabe „7 Vaihingen-Ditzingen“ sowie in Spalte 2 das Wort „Mühlacker“ durch das Wort „Ludwigsburg“ ersetzt.

Artikel 4**Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsamtes im Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen durch zwei Dekaninnen oder Dekane**

(1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen wird das Dekanatsamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz mit den Pfarrstellen Vaihingen an der Enz Nord und Ditzingen Mitte verbunden.

(2) In Abweichung zu § 39 Württembergisches Pfarrgesetz tragen beide Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen nach Absatz 1 die Dienstbezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Vaihingen an der Enz Nord nimmt den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss wahr.

(4) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber auf die Pfarrstellen nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten des Gesetzes unberührt.

(5) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 5
Änderung der Kirchlichen Verordnung
zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch die Kirchliche Verordnung vom 1. Februar 2019 (Abl. 68 S. 382), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 III zu § 1 Absätze 4 und 5 wird wie folgt geändert
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Ditzingen,“ und „Vaihingen/Enz,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Ulm,“ die Worte „Vaihingen-Ditzingen,“ eingefügt.
2. In Anlage 1 IV Nummer 2 zu § 1 Absatz 3 und 4 werden nach den Worten „Sigmaringen I,“ die Worte „Ditzingen Mitte,“ eingefügt.

Artikel 6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3, Artikel 3 und Artikel 4 können nach Inkrafttreten durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Absätze 1 bis 3 des Artikels 4 treten mit dem ersten Freiwerden der Pfarrstelle Ditzingen Mitte außer Kraft.

Stuttgart, den 8. November 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

vom 19. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1
Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Werke, Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 1 Abs. 1) sowie, die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Bereich der Landeskirche (§ 1 Abs. 2).“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Widerruf durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend Absatz 2 Satz 1 ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.“
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen.“
2. In § 5a Absatz 6 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „im Benehmen mit“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtmitarbeitervertretung“ die Wörter

- „bis zu zwölf Monate“ eingefügt; das Wort „vorübergehend“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestehen“ die Wörter „in einer Dienststelle“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
4. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Absätze 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 bis 6“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „freigestellt“ die Wörter „oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „leitenden“ die Wörter „oder aufsichtsführenden“ eingefügt.
6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Leitungsorgan“ die Wörter „der Dienststelle“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 a Abs. 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt.
8. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im 1. Halbsatz 1 wird nach dem Wort „statt“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Amtszeit der neugewählten Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Mai.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Dienstvereinbarung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Vereinbarung“ wird durch das Wort „Dienstvereinbarung“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 wird die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Schulen, Seminaren und Hochschulen durch Verordnung des Oberkirchenrats geregelt.“
- c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
11. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „eine“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragrafenüberschrift werden nach dem Wort „Schweigepflicht“ die Wörter „und Datenschutz“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen.“
13. In § 23 a Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „mindestens einmal im Jahr“ die Wörter „, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr,“ eingefügt.
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein.“
- b) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen,“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
15. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefasst:
- „die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.“
- b) In Absatz 7 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „die jeweilige“ ersetzt.
16. In § 32 Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
17. § 34 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „einmal im Jahr“ werden die Wörter „, bei rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr,“ eingefügt.
- b) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
- „f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.“
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort „Vereinbarungen“ durch das Wort „Dienstvereinbarungen“ ersetzt.
- bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,“
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen, die sich auf die Qualität der Arbeitsleistung oder das Verhalten beziehen, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.“
19. Nach § 36 werden folgende §§ 36a bis 36f eingefügt:
- „§ 36a
Einigungsstelle**
- (1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und den Bereich des Dia-

konischen Werkes Württemberg wird am Sitz des Oberkirchenrats eine ständige Einigungsstelle zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 (Regelungsstreitigkeit) gebildet. Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Einigungsstelle wirkt in Regelungsstreitigkeiten auf eine Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

§ 36b

Zusammensetzung der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle besteht für den Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werks aus

- a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) jeweils einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den Kreisen der Dienststellenleitungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
- c) Beisitzerinnen oder Beisitzer, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).

(2) Für den Bereich der Landeskirche wird der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vom Oberkirchenrat und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bestellt. Für den Bereich des Diakonischen Werks wird der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vom Diakonischen Werk und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.

(3) Drei Listen-Beisitzerinnen oder Listen-Beisitzer für den Bereich der Landeskirche werden aus dem Kreis der Dienststellenleitungen vom Oberkirchenrat, aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benannt. Drei Listen-Beisitzerinnen oder Listen-Beisitzer für den Bereich des Diakonischen Werks werden aus dem Kreis der Dienststellenleitungen vom Diakonischen Werk benannt, aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk benannt. Die Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn eine Angelegenheit der eigenen Dienststelle zu entscheiden ist.

(4) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerin und Ad-hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich nach der Stelle auf der jeweiligen Liste, die nach alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen geordnet ist. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht. Im nächsten Verfahren nimmt die Listen-Beisitzerin oder der Listen-Beisitzer teil, welcher in dem vorherigen Verfahren verhindert war.

(5) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 36c

Rechtsstellung der Mitglieder der Einigungsstelle

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, nur dem in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Recht unterworfen. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf gute Zusammenarbeit hinzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen. Der Oberkirchenrat kann für den oder die Vorsitzenden und den oder die stellvertretenden Vorsitzenden eine besondere Aufwandsentschädigung festsetzen.

(4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

(5) Auf die nach § 36b Absatz 1 Buchst. b) von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretungen und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer findet § 21 entsprechende Anwendung.

§ 36d

Berufungsvoraussetzung der Mitglieder der Einigungsstelle

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen Mitglied in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Wer als Vorsitzende beziehungsweise als Vorsitzender oder als beisitzende bzw. beisitzender Richter dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten angehört, darf nicht gleichzeitig einer Einigungsstelle angehören.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein. Sie dürfen nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg stehen.

(3) Zum Listen-Beisitzer oder zur Listen-Beisitzerin aus den Kreisen der Dienstgeber und zum oder zur vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzer oder Ad-hoc-Beisitzerin kann bestellt werden, wer gemäß § 4 der Dienststellenleitung angehört. Zum Listen-Beisitzer oder zur Listen-Beisitzerin aus den Kreisen der Mitarbeiter und zum oder zur von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzer oder Ad-hoc-Beisitzerin kann bestellt werden, wer gemäß § 10 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der

Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg steht.

(4) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der Einigungsstelle werden vom Landesbischof oder der Landesbischofin ernannt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

§ 36e

Verfahren vor der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag soll die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten.

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt sie oder er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

(3) Die oder der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung zeitnah fest.

(4) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Gegenstand des Verfahrens ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten den gesamten Verfahrensgegenstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Für die Übernahme der Kosten des Beistands findet § 30 Anwendung.

(6) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Landeskirche. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Kosten selbst. Für die Übernahme der Kosten der Mitar-

beitervertretung findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet darüber das Kirchengericht.

§ 36f Einigungsspruch

(1) Die Einigungsstelle entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit, falls es zu keiner Einigung kommt.

(2) Bei der Beschlussfassung hat sich die oder der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt die oder der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Der Spruch ist unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens schriftlich abzufassen und den Beteiligten zuzustellen.

(3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten.

(4) Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Einigungsstelle gemäß § 36a entschieden hat“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt.“

bb) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungstreitigkeiten (§ 36a) ausgeschlossen. In Regelungstreitigkeiten können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.“

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Personalentwicklungsgesprächen.

22. In § 42 wird Buchstabe j wie folgt gefasst:

„j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,“

23. In § 43 wird Buchstabe o wie folgt gefasst:

„o) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,“

24. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „vor der Durchführung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „das Kirchengericht“ ersetzt.

25. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungstreitigkeiten (§ 36a) ausgeschlossen.“

26. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Gewählt werden eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 bis 50 Wahlberechtigten;
fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.“

b) In Absatz 4 werden die Angabe „15 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „15 Absatz 2 bis 4“ und die Angabe „§§ 16 bis 22“ durch die Angabe „§§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichstellung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,
2. darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(6) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Jahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.

(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5a, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.“

27. Dem § 50 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.“

28. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Dienstgeber ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vertrauensperson bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.“

e) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.“

29. Dem § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend gilt § 179 Absatz 6 bis 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

30. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Gesamtschwerbehindertenvertretung

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 oder § 6a, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäf-

tigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.“

31. § 53 wird wie folgt gefasst:

**„§ 53
Mitwirkung in Werkstätten für
behinderte Menschen und in Angelegenheiten
weiterer Personengruppen**

Für die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten und gegebenenfalls auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, gilt die entsprechende Rechtsverordnung des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweiligen Fassung.“

32. In § 54a Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung können nicht Wahlpersonen im Sinne des Satzes 1 sein.“

33. § 55b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Landeskirchliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 2 SGB IX“ durch die Angabe „§ 2 Neuntes Buch des Sozialgesetzes“ ersetzt.

bb) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 97 SGB IX“ durch die Angabe „§ 180 Neuntes Buch des Sozialgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung können für die Erfüllung ihrer

Aufgaben eine Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit in Höhe von insgesamt 50 vom Hundert einer vollbeschäftigten Person beanspruchen.“

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„§ 19 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Ist die Aufteilung zwischen der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung streitig, entscheidet auf Antrag der Vertrauensperson oder der Stellvertretung die Direktorin beziehungsweise der Direktor im Oberkirchenrat.“

34. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mitglied des Kirchengerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche sowie den leitenden Organen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. oder der gliedkirchlichen Diakonischen Werke angehört.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Im bisherigen Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 bis 3, § 21“ durch die Angabe „Die §§ 19, 21“ ersetzt.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 36, 36a“ durch die Angabe und „§ 36“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Regelungsstreitigkeiten (§ 36a) entscheidet das Kirchengericht nur in den Fällen des § 36f Absatz 4.“

36. In § 61 Absatz 1 werden die Wörter „Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1“ durch die Wörter „nach Abschluss der Erörterung gem. § 38 Absatz 3“ ersetzt.

37. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

**„§ 63a
Einhaltung auferlegter Verpflichtungen,
Ordnungsgeld**

(1) Ist ein Beteiligter durch das Kirchengericht zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro verhängen.“

**Artikel 2
Übergangsbestimmungen**

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nach diesem Gesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2020 statt.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Abschluss der Neuwahlen, längstens bis zum 31. Oktober 2020, im Amt. Ist eine Mitarbeitervertretung im Fall von § 15 Absatz 3 am 30. April 2020 noch nicht ein Jahr im Amt, bleibt sie längstens bis zum 31. Oktober 2024 im Amt.

(3) Für Beteiligungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, gilt das bisherige Recht weiter.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 25. November 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

Einberufung der 16. Landessynode

Verfügung des Landesbischofs
vom 4. Dezember 2019
AZ 11.30 Nr. 11.36-03-01-V39

Gemäß § 12 der Kirchenverfassung wird die neu gewählte 16. Landessynode zu ihrer öffentlichen **Eröffnungssitzung** am

Samstag, 15. Februar 2020

nach Stuttgart einberufen.

Um **09:00 Uhr** findet in der **Stiftskirche** ein gemeinsamer Gottesdienst statt. Um **10:30 Uhr** versammeln sich die Synodalen im **Ev. Bildungszentrum Hospitalhof** zur Konstituierenden Sitzung der 16. Legislaturperiode.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, der Eröffnung der Landessynode in den Gottesdiensten am **Sonntag, 9. Februar 2020**, fürbittend zu gedenken.

Zur Vorbereitung dieser ersten Zusammenkunft der Synode findet von **Freitag, 17. Januar 2020, 09:30 Uhr, bis Sonntag, 19. Januar 2020 (vormittags)** eine **Klausurtagung** in der **Evangelischen Akademie Bad Boll** statt.

Dr. h. c. Frank Otfried July

Änderung der Vereinbarung gemäß § 97 Absatz 1 und 2 Schulgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Oktober 2019
AZ 60.40-5/90 Nr. 61.01-03-02-V03

Die nachstehende Vereinbarung, die am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, ändert die Vereinbarung, die am 1. November 2017 (Abl. 68 S. 17) in Kraft getreten war, und wird hiermit bekannt gemacht.

Werner

**Vereinbarung zwischen dem
Kultusministerium Baden-Württemberg
und der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg zur Änderung
der Vereinbarung über die Richtlinien
für die Ausbildung und den Nachweis
der Eignung und Lehrbefähigung der
kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte
gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg**

vom 1. Oktober 2019

Aufgrund von § 97 Absatz 1 und 2 Schulgesetz wird vereinbart:

**Artikel 1
Änderung der Vereinbarung über
die Richtlinien für die Ausbildung und
den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung
der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte
gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg**

Die Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 1. November 2017 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (K.u.U. 2017 S. 226; Abl. 68 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A. IV Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „von der Evangelischen Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach in Zusammenarbeit mit den staatlichen Seminaren für schulpraktische Ausbildung, in der Regel mit denen an Grund-, Haupt- oder Realschulen,“ durch die Wörter „in Kooperation mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

2. In Abschnitt B. IV. Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „überwiegend am Karlshöher Seminar Ludwigsburg als Kontaktstudium in Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg“ durch die Wörter „in Kooperation mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evangelischen Gesamtkirch-
gemeinde Leonberg und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Renningen über die Übertragung
der Trägerschaft für die evange-
lischen Tageseinrichtungen für
Kinder in der Evangelischen
Kirchengemeinde Renningen
auf die Evangelische Gesamt-
kirchengemeinde Leonberg
gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches
Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Oktober 2019
GZ Leonberg Ges.Kgde. 46-1602-V02

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Renningen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in dieser Kirchengemeinde übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Oktober 2019 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
über einen Wechsel der Trägerschaft
der Tageseinrichtungen für Kinder im
Bereich der Evang. Kirchengemeinde
Renningen auf die Evang. Gesamtkirchen-
gemeinde Leonberg**

Zwischen

der **Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg**
– vertreten durch Dekan Wolfgang Vögele –

und der **Evang. Kirchengemeinde Renningen**
– vertreten durch die Vorsitzende, Frau Karin Volz –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg betreibt zurzeit 8 Kindertageseinrichtungen mit 28 Gruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Renningen überträgt die Trägerschaft ihres zweigruppigen Kindergartens in der Kronenstraße und ihres zweigruppigen Kindergartens in der Blumenstraße auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Renningen ein.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Kirchengemeinde Renningen entschlossen, die Trägerschaft für die Kindergärten auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich des Kirchenbezirks Leonberg zu ermöglichen.

§ 1

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Renningen überträgt die Trägerschaft ihrer Kindergärten in der Blumen- und der Kronenstraße mit Wirkung zum 01.01.2020 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten in den Kindergärten der Evang. Kirchengemeinde Renningen nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(2) Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evang. Kirchengemeinde Renningen bestmöglich zusammenzuarbeiten.

(3) Die Evang. Kirchengemeinde Renningen ist im beschließenden Ausschuss für Kindertageseinrichtungen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg mit einem Sitz vertreten. Die Aufgaben des beschließenden Ausschusses für Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der Ortssatzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(4) Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Renningen, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese,

vertreten durch den/die geschäftsführende/n Pfarrer/in und die vom Kirchengemeinderat beauftragten Personen, trägt dafür die Verantwortung. Die Kirchengemeinde Renningen wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:

- a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für die Kindergärten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste usw.
- b) Regelmäßige Berichte der Leitungen der Kindergärten erfolgen im Kirchengemeinderat von Renningen.
- c) Das jeweilige Pfarramt nimmt den Sitz in der örtlichen Trägerrunde wahr.
- d) Die Arbeit mit dem Elternbeirat des jeweiligen Kindergartens findet vor Ort statt.
- e) Die Evang. Kirchengemeinde Renningen hat ein Vorschlagsrecht an den Ausschuss für Kindertageseinrichtungen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg für die Anstellung der Leiterin / des Leiters der Kindergärten in der Blumen- und Kronenstraße.

(5) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Renningen in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Renningen. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Renningen
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-)Besetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
- g) Genehmigung von Fortbildungen
- h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten
- i) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote

- j) Information des und Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat Renningen bei beabsichtigten Personalveränderungen

(6) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der Ortssatzung. Die Dienstaufsicht kann an den / die zuständige/n Personalsachbearbeiter/in delegiert werden.

(7) Die Fachaufsicht hat der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Die Fachaufsicht kann an die pädagogische Fachleitung delegiert werden.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindergärten in der Blumen- und Kronenstraße erhält die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der Bezirkssatzung des Evang. Kirchenbezirks Leonberg (§ 8, Abs. 2), ebenso die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Renningen vereinbarten städtischen Zuschüsse.

(2) Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Renningen verwiesen.

§ 3

Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung sind die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart und die Zustimmung der Stadt Renningen zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.

(2) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Kündigungsrecht der Kirchengemeinde Renningen, mit einer Frist von 3 Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 5 b) dieses Vertrages besteht, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindergartengruppen der übertragenen Kindergärten in Renningen gegen den Willen der Kirchengemeinde Renningen beabsichtigt ist.

(6) Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Baiersbronn und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Klosterreichenbach über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Klosterreichenbach und Röt auf die Evangelische Kirchengemeinde Baiersbronn gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. November 2019
GZ Baiersbronn 46-904-03-V02

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Klosterreichenbach der Evangelischen Kirchengemeinde Baiersbronn die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Klosterreichenbach und Röt übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 13. November 2019 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

D u n c k e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen der Gesamtkirchengemeinde Klosterreichenbach an die Kirchengemeinde Baiersbronn

Zwischen der

Ev. Gesamtkirchengemeinde Klosterreichenbach
– nachfolgend Kirchengemeinde genannt –

und der

Ev. Kirchengemeinde Baiersbronn
– nachfolgend Trägerin genannt –

wird folgende Übertragungsvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz geschlossen:

Präambel

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Klosterreichenbach betreibt derzeit zwei Kindertageseinrichtungen mit insgesamt sechs Kindergartengruppen.

Die Kirchengemeinde will die Trägerschaft ihrer Einrichtungen auf die Trägerin übertragen. Ziel ist die dauerhafte Erfüllung der Aufgabe evangelischer Kindergartenarbeit mit einem hohen qualitativen Standard. Die Übertragung erfolgt, weil die Erfüllung der Aufgabe auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben der Träger einer Kindertageseinrichtung durch den Erlass zahlreicher neuer gesetzlicher Bestimmungen und bildungspolitischer Anforderungen für kleinere Träger zunehmend erschwert wird. Mit der Übertragung können die inhaltliche Arbeit und die Vernetzung sowie die kirchlichen personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KiTaG) für die Kirchengemeinde besser wahrgenommen werden.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 01. Januar 2020 auf die Trägerin. Dies sind die Einrichtungen

- Ev. Beate Paulus-Kindergarten,
Klosterhof 5, 72270 Klosterreichenbach
mit 3 Gruppen, davon 1 Krippengruppe
- Ev. Jakobuskindergarten,
Schönegründerstraße 31, 72270 Baiersbronn-Röt
mit 2 Gruppen, davon 1 Krippengruppe

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Trägerin in Fragen des Betriebes der Kindertageseinrichtungen zusammen. Beide sind zur gegenseitigen Wahrnehmung und Unterstützung verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinde und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben zuständig für die Wahrnehmung der religionspädagogischen Betreuung der Kindertageseinrichtungen und ihre Einbeziehung ins Gemeindeleben.

§ 2

Beschließender Ausschuss für Kindertageseinrichtungen (Kindergartenausschuss)

(1) Die Trägerin hat einen beschließenden Ausschuss für die Wahrnehmung der Aufgaben als Trägerin aller von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen.

(2) Dem Ausschuss gehören an

1. die Mitglieder der Trägerin gemäß deren Ortssatzung,
2. ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde.

Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.

An den Sitzungen nimmt eine von der Trägerin bestellte fachliche Leitung mit beratender Stimme teil.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, soweit diese nicht nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchengemeinderat vorbehalten sind. Er nimmt die Trägerverantwortung für die Kindertageseinrichtungen wahr.

§ 3

Finanzierung, Rechtsnachfolge

(1) Die Kosten – insbesondere Personal- und Sachkosten – des Betriebs der Kindertageseinrichtungen gem. Kindergartenvertrag werden von der Trägerin übernommen.

(2) Die Trägerin tritt, soweit möglich, im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde ein. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Bereich der übernommenen Kindertageseinrichtungen gehen nach § 1a Absatz 6 KAO kraft Gesetzes zum Stichtag auf die Trägerin über.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsänderung

(1) Zu dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich.

(2) Sie tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(3) Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung ist die Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) Änderungen und Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. Februar 2020

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Übernahme einzelner Bestimmungen von Tarifverträgen (TVÜ-Bund/TVÜ-VKA):

Folgende Bestimmungen aus den nachfolgenden Tarifverträgen werden in die KAO übernommen:

I. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2020

§ 1

Änderung des TV FlexAZ

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich
am 1. März 2018 um 3,19 Prozent,
am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und
am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

2. In § 15 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ und das Datum „1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2021“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom
1. März 2018 in Kraft.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffent- lichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005

§ 1 Wiederinkraftsetzen

§ 16 a des Tarifvertrags für Auszubildende des öffent-
lichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil
– vom 13. September 2005 in der Fassung des Än-
derungstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 wird
wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffent-
lichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –
vom 13. September 2005, zuletzt geändert
durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom
24. November 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt
gefasst:

- „b) Schülerinnen/Schüler
- in der Gesundheits- und Krankenpflege,
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
Entbindungspflege, Altenpflege,
- in der Operationstechnischen Assistenz
und der Anästhesietechnischen Assistenz,
jeweils nach der Empfehlung der
Deutschen Krankenhausgesellschaft
vom 17. September 2013,
- nach dem Notfallsanitätärgesetz und
- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen
zur Erzieherin/zum Erzieher nach landes-
rechtlichen Regelungen,

die in Verwaltungen und Betrieben, die unter
den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausge-
bildet werden,“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auszubildende haben auf Verlangen des
Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre
gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis
einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes,
einer Personalärztin/eines Personalarztes
oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes
nachzuweisen, soweit sich die Betriebs-
parteien nicht auf eine andere Ärztin/
einen anderen Arzt geeinigt haben.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftrag-
ten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/
einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen
Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen
Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebs-
parteien nicht auf eine andere Ärztin/einen
anderen Arzt geeinigt haben.“

3. In § 20 Absatz 6 wird die Angabe „28. Februar
2018“ durch die Angabe „31. Oktober 2020“ er-
setzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom
1. März 2018 in Kraft.

III. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

§ 1 Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten
des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Okto-
ber 2009, zuletzt geändert durch den Änderungs-
tarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016, wird wie folgt
geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

– der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab 1. März 2018 1.776,21 Euro,

ab 1. März 2019 1.826,21 Euro,

– der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers

ab 1. März 2018 1.552,02 Euro,

ab 1. März 2019 1.602,02 Euro,

– der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bade-
meisterin/des Masseurs und medizinischen
Bademeisters, der Rettungsassistentin/
des Rettungsassistenten

ab 1. März 2018 1.495,36 Euro,

ab 1. März 2019 1.545,36 Euro.“

3. In § 10 wird die Angabe „29 Arbeitstage“ durch die Angabe „30 Arbeitstage“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Praktikantinnen/Praktikanten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden 82,14 Prozent des den Praktikanten /Praktikantinnen für November zustehenden Entgelts (§ 8 Abs. 1).“

b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Für Praktikantinnen/Praktikanten, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 61,61 Prozent, im Kalenderjahr 2019 67,35 Prozent, im Kalenderjahr 2020 72,28 Prozent, im Kalenderjahr 2021 77,21 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 82,14 Prozent des den Praktikantinnen/Praktikanten für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8 Abs. 1) betragen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

5. In § 18 Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „28. Februar 2018“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. 2Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

IV. Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005

**§ 1
Änderungen des TVAöD –
Besonderer Teil BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

ab 1. März 2018	ab 1. März 2019
-----------------	-----------------

im ersten Ausbildungsjahr	
968,26 Euro	1.018,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr	
1.018,20 Euro	1.068,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr	
1.064,02 Euro	1.114,02 Euro

im vierten Ausbildungsjahr	
1.127,59 Euro	1.177,59 Euro.“

2. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „29 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, und für Auszubildende der ostdeutschen Sparkassen 90,00 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für Auszubildende, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemes-

sungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 67,50 Prozent, im Kalenderjahr 2019 73,80 Prozent, im Kalenderjahr 2020 79,20 Prozent, im Kalenderjahr 2021 84,60 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 90,00 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8) betragen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

4. In § 20 a Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „28. Februar 2018“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

V. Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005

**§ 1
Änderungen des TVAöD –
Besonderer Teil Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 17. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

ab 1. März 2018 ab 1. März 2019

im ersten Ausbildungsjahr

1.090,69 Euro 1.140,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr

1.152,07 Euro 1.202,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr

1.253,38 Euro 1.303,38 Euro.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „29 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 90,00 Prozent des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8 a und § 8 b, soweit diese nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind).“

b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für Auszubildende, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 67,50 Prozent, im Kalenderjahr 2019 73,80 Prozent, im Kalenderjahr 2020 79,20 Prozent, im Kalenderjahr 2021 84,60 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 90,00 Prozent des in Satz 3 genannten Entgelts betragen.“

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

d) In Satz 6 werden die Wörter „nach Satz 2 bzw. 3“ durch die Wörter „nach Satz 2, Satz 3 bzw. Satz 4“ ersetzt.

4. In § 20 a Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „28. Februar 2018“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

VI. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005

§ 1

Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden, nach folgenden Maßgaben:

	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)

4.	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen und Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088).“

2. Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden zu Buchstaben d) und e).

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

VIII. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 12 vom 30. Oktober 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005

**§ 1
Änderungen des TVAöD –
Besonderer Teil Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil

Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 18. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „b“ durch die Angabe „b und c“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „8a und 12“ durch die Angabe „1, 8a und 12“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt ergänzt:

- a) In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „beträgt“ die Wörter „für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c

ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
-------------------	-----------------

im ersten Ausbildungsjahr 965,24 Euro	1.015,24 Euro
--	---------------

im zweiten Ausbildungsjahr 1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
---	---------------

im dritten Ausbildungsjahr 1.122,03 Euro	1.172,03 Euro
---	---------------

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3. § 20 a Absatz 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. August 2020,“.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

IX. Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. Oktober 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer teil BBiG – vom 13. September 2005

§ 1 Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. April 2018 wird wie folgt geändert:

In § 1 a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „a, c und d“ durch die Angabe „a, d und e“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelungen

A Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung – Änderung der Anlage 1.6.2 zur KAO

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Übernahme des TV Flex AZ (Anlage 1.6.2 zur KAO) wird wie folgt geändert:

„§ 2 wird ersatzlos gestrichen.“

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung – Textform

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 d Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

2. § 1 e wird wie folgt gefasst:

Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. tritt zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25